

### **Richtlinie für die Konfirmandenarbeit gemäß Beschuß des Landeskirchenrates vom 19.01.1989**

#### **Einleitung**

Die Konfirmandenarbeit ist ein Teil des Gesamtkatechumenats der Kirche. Sie steht in Zusammenhang mit allen Bereichen christlicher Erziehung und Bildung.

#### **§ 1 Grundlage und Ziel**

- (1) Die Konfirmandenarbeit gründet im Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi: "Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" (Matth. 28, 18-20).
- (2) Die Konfirmandenarbeit ist ein wichtiger Abschnitt auf dem Weg von der Taufe zum Abendmahl und zugleich zu einem verantwortlichen Christsein in Gemeinde und Gesellschaft.
- (3) Ziel der Konfirmandenarbeit ist es, durch die Begegnung mit dem Evangelium den Konfirmanden in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise ein verantwortliches Christsein im persönlichen Leben, in der Gemeinde und in der Gesellschaft zu ermöglichen, indem die Konfirmandenarbeit sie am Leben der Gemeinde beteiligt, ihnen grundlegende Kenntnisse der christlichen Lehre und dem Leben der Kirche vermittelt und sie seelsorgerlich begleitet. Sie hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf das Heilige Abendmahl vorzubereiten.

#### **§ 2 Beteiligte**

Der Kirchenvorstand und der Gemeindegemeinderat.

- (1) Der Kirchenvorstand und der Gemeindegemeinderat tragen Mitverantwortung für die Konfirmandenarbeit. Der Kirchenvorstand soll einen Ausschuß berufen, dem auch Glieder des Gemeindegemeinderates angehören.
- (2) Der Kirchenvorstand hat die notwendigen Voraussetzungen für die Konfirmandenarbeit zu schaffen. Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterial.
- (3) Mitglieder des Konfirmandenausschusses nehmen im Laufe der Unterrichtszeit gelegentlich an Unterrichtsstunden und anderen Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um das Unterrichtsgeschehen und die Konfirmanden zu begleiten.

#### **§ 3 Unterrichtende**

- (1) Die Konfirmandenarbeit wird von dem zuständigen Pastor geleitet.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Konfirmandenausschuß können für bestimmte Aufgaben andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie Eltern an der Durchführung der Konfirmandenarbeit beteiligt werden. Möglichkeiten dazu sind:
  - Begleitung der Gruppe durch "Jahrgangspaten", d. h. jugendliche Mitarbeiter, auf Freizeiten oder Konfirmandennachmittagen
  - Vorstellung der verschiedenen Arbeitsbereiche der Gemeinde durch dort tätige Mitarbeiter (Kirchenvorstand, Organist, Besuchsdienst)

- Kursorische Angebote durch Mitarbeiter (Singen, Gitarrenkurse, Bastelangebote usw.)
- Mitarbeit von Konfirmandeneltern (am intensivsten praktiziert im "Hoyaer Modell")
- Einsatz von Mitarbeitern kirchlicher Werke oder übergemeindlicher Einrichtungen (z. B. Diakonisches Werk).

Bei all diesen Formen der Beteiligung von Mitarbeitern ist die gemeinsame Planung sowie die Zurüstung und Fortbildung von Mitarbeitern und Pastor notwendig.

### **§ 4 Konfirmanden**

- (1) Die Konfirmanden werden in der Regel in der Gemeinde unterrichtet und konfirmiert, in der sie wohnen. In Streitfällen entscheidet der Superintendent, - in Bückeburg und Stadthagen der Landesbischof.
- (2) In die Konfirmandenarbeit werden in der Regel die Jugendlichen aufgenommen, die in dem betreffenden Jahr das 7. Schuljahr beginnen. Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht in der Schule wird vorausgesetzt.
- (3) Auf Antrag kann der Unterrichtsbeginn vorverlegt werden.
- (4) Auch ungetaufte Jugendliche können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen. Die Taufe wird bis zur Konfirmation vollzogen, und zwar bis zur ersten Teilnahme am Heiligen Abendmahl.

### **§ 5 Eltern und Paten**

- (1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten der Konfirmanden fördert sowohl die Konfirmandenarbeit als auch das gemeinsame Lernen, Glauben und Leben in Familie und Gemeinde. In die Zusammenarbeit sind nach Möglichkeit auch die Paten einzubeziehen.
- (2) Für die Teilnahme der Eltern und Paten an der Konfirmandenarbeit empfehlen sich:
  - Anfangsgottesdienst (mit anschließendem Empfang)
  - persönliche Anmeldung der Konfirmanden durch die Eltern bzw. Paten
  - Elternabende
  - Elternbriefe
  - gemeinsame Freizeiten unter einem Thema der Konfirmandenarbeit
  - Unterrichtsbesuche
  - Übernahme von Teilunterricht
  - Hilfe bei gemeinsamen Aktionen.

### **§ 6 Gemeinde und Gottesdienst**

- (1) Die gesamte Gemeinde hat teil an der Verantwortung für die Konfirmanden. Sie wird sich bei ihren Gottesdiensten der Anwesenheit von Konfirmanden bewußt sein. Sie soll ihrer in der Fürbitte gedenken.

- (2) Zur Konfirmandenzeit gehört wie zum gesamten Christenleben der Besuch des Gottesdienstes. Die Gemeinde hat bei ihren Gottesdiensten die Anwesenheit von Konfirmanden zu berücksichtigen.
- (3) Die Konfirmanden und ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten sind zu den Gottesdiensten einzuladen. Einige Gottesdienste können mit den Konfirmanden vorbereitet und durchgeführt werden.

### **Inhalte**

#### **§ 7 Arbeitsplan**

- (1) Der Konfirmandenarbeit liegen Bibel, Katechismus und Gesangbuch zugrunde.
- (2) Der Pastor stellt in Absprache mit dem Konfirmandenausschuß den Arbeitsplan im einzelnen auf. Die Rahmenrichtlinien für den schulischen Religionsunterricht sind zu berücksichtigen. Die Gruppenzusammensetzung, das Begabungsgefälle, die Lernfähigkeit und die unterschiedlichen Lerndimensionen sind als Planungsgesichtspunkte zu bedenken.
- (3) Die Durchführung der Konfirmandenarbeit ist in einem Unterrichtsleitbuch festzuhalten. Es muß neben einer Anwesenheitsliste Themen und Aufgaben der erteilten Stunden enthalten.

### **Organisation**

#### **§ 8 Anmeldung**

- (1) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in der Regel persönlich beim zuständigen Pastor zur Konfirmandenarbeit an. Dabei ist gegebenenfalls die Bescheinigung über die erfolgte Taufe des Kindes vorzulegen.
- (2) Für Kinder, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung dem zuständigen Pastor des neuen Wohnsitzes eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit vorzulegen.

#### **§ 9 Unterrichtsstunden und Veranstaltungen**

(1) Die Konfirmandenarbeit erstreckt sich über den Zeitraum von zwei Jahren und umfaßt 60 x 90 Minuten. Der wöchentliche Unterricht kann in Doppelstunden von 90 Minuten oder in zwei Kurzstunden von je 45 Minuten erteilt werden. Die Gruppen sollten nicht mehr als 20 Konfirmanden umfassen. Eine Verringerung der wöchentlichen Unterrichtszeit auf 60 Minuten ist möglich, wenn zusätzlich Angebote emotionalen und sozialen Lernens gemacht werden. Diese sind im Unterrichtsleitbuch zu vermerken.

(2) In die Konfirmandenarbeit können folgende Organisationsformen einbezogen werden:

- Epochenunterricht
- Ferienblockunterricht
- Kurse
- Praktika
- Seminare
- Exkursionen
- Konfirmandentage
- Sonderaktionen

- Wochenend- und Ferienfreizeiten.

Diese Veranstaltungen können auf Beschluß des Kirchenvorstandes ganz oder teilweise bis zu einer Höchstzahl von 8 Doppelstunden pro Jahr auf die Gesamtzeit angerechnet werden, soweit Inhalte der Konfirmandenarbeit dort behandelt worden sind.

(3) Die Absprachen mit den Schulen bzw. mit den Schulbehörden über die Unterrichtstage sind einzuhalten.

### Abschluß

#### § 10

#### Zulassung zur Konfirmation

Die Superintendenten, in Bückeberg und Stadthagen der Landesbischof, begleiten die Konfirmandenarbeit. Sie prüfen die Konfirmanden. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

#### § 11

#### Vorstellung

Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie vorbereiten und mitgestalten, der Gemeinde vor.

Die Mitglieder des Konfirmandenausschusses nehmen an der Vorstellung teil.

#### § 12

#### Konfirmation

(1) In der Feier der Konfirmation bekennen die Konfirmanden vor der Gemeinde den christlichen Glauben mit den Worten des apostolischen Glaubensbekenntnisses und beantworten nach der Agende die Konfirmandenfrage. Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. Sie erhalten das Recht, Pate zu werden. Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift als Konfirmationsspruch.

(2) Die Konfirmation erfolgt im sonntäglichen Gottesdienst nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung. Der erste Abendmahlsgang geschieht im Rahmen der Konfirmation, sofern nicht eine vorangegangene Zulassung erfolgt ist. Diese ist nach gründlicher Unterweisung mit Zustimmung des Superintendenten möglich. Der erste Abendmahlsgang geschieht in jedem Fall in einem Gemeindegottesdienst. Es ist wünschenswert, daß am Tage vor der Konfirmation ein Beichtgottesdienst gehalten wird.

(3) Wer an der Konfirmandenarbeit teilgenommen hat, aber aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Über die erfolgte Unterrichtsteilnahme ist vom Unterrichtenden eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

#### § 13

#### Zurückstellung

(1) Konfirmanden können von der Konfirmation zurückgestellt werden. Dabei ist der Konfirmandenausschuß hinzuzuziehen. Die Zurückstellung kann erfolgen, wenn:

1. sie die aus dem Besuch der Konfirmandenarbeit erwachsenden Verpflichtungen beharrlich verletzen,
2. sie durch ihr Verhalten zu erkennen geben, daß sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) Vor der Beschlußfassung hat der Pastor rechtzeitig ein ausführliches Gespräch mit dem Konfirmanden und seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten zu führen. Auch dabei sollten Mitglieder des Konfirmandenausschusses, hinzugezogen werden.

(3) Wird die Zurückstellung ausgesprochen, müssen die Eltern auf ihr Einspruchsrecht beim Superintendenten, in Bückeberg und Stadthagen bei dem Landesbischof, hingewiesen werden, der nach Anhörung der beteiligten Personen entscheidet.

### **Weiterführung** **§ 14**

(1) Nach der Konfirmation bedürfen die Konfirmierten weiterhin der Begleitung durch die Gemeinde.

(2) In jeder Gemeinde sollen Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden.